

Muster
Anlage 4



**Unterlagen zur Beschaffung von
Niederflur-Omnibussen im
Verhandlungsverfahren
für das Jahr 2017**

-Vertrag-

Vertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag umfasst die Herstellung und Lieferung von 5 Niederflur- Omnibusse (4 Solo-1 G-Zug) in 2017.
2. Die vom Auftragnehmer zu liefernden Fahrzeuge sind für die Erbringung von Verkehrsleistungen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven bestimmt. Alle Spezifika, rechtlicher und tatsächlicher Art, die zu einem ordnungsgemäßen Betrieb notwendig und erforderlich sind, gelten als dem Auftragnehmer bekannt und sind von ihm auch ohne besondere Vereinbarung oder Aufforderung zu erfüllen bzw. beachten.

§ 2

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

1. die Regelungen dieses Vertrages,
2. die Verhandlungsprotokolle,
3. die Leistungsbeschreibung,
4. das Angebot des Auftragnehmers,
5. das Kauvertragsrecht des BGB.

§ 3

Lieferumfang und Ausführung

1. Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe dieses Vertrages und sämtlicher nach § 2 bestehenden Vertragsbestandteile betriebsfähige Fahrzeuge herzustellen und zu liefern, die dem vertraglich Vereinbarten, allen einschlägigen, technischen und Fachvorschriften sowie Auflagen der in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften sowie allen TÜV-Vorschriften, allen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und allen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen, behördlichen Anordnungen, DIN-Vorschriften sowie VDV-Bestimmungen entsprechen. Maßgeblich für die Ausführung sind diejenigen Vorschriften, die im Zeitpunkt der Übergabe der Fahrzeuge gültig sind.
2. Sollten sich diese Vorschriften nach Vertragsunterzeichnung ändern oder neue Vorschriften hinzukommen, die zwingend zu beachten sind und eine Veränderung der bestellten Fahrzeuge notwendig machen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

§ 4

Mängelgewährleistung

1. Soweit in diesem Vertrag oder seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, haftet der Auftragnehmer für Sach- und Rechtsmängel der von ihm an den Auftraggeber gelieferten Fahrzeuge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung an den Auftragnehmer zu melden. Die Haftung des Auftragnehmers besteht insbesondere auch dafür, dass die Fahrzeuge die in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen vereinbarte Beschaffenheit besitzen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, sowie dafür, dass die Fahrzeuge keine Rechte Dritter verletzen (insbesondere Urheber- oder Patentrechte).
2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Rechtsmängel, die an den einzelnen von ihm hergestellten und an den Auftraggeber ausgelieferten Fahrzeuge innerhalb einer Frist von 12 Monaten Gesamtfahrzeug bzw. 24 Monate für den Antriebsstrang, beginnend mit der Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Sachmängelhaftung besteht nicht im Rahmen der üblichen Abnutzung (z. B. Verschleißteile).
3. Abweichend von Absatz 2 gewährleistet der Auftragnehmer, dass konstruktive Konzeption und Fertigungsqualität in der Qualität abgeliefert werden, dass größere Instandsetzungen – insbesondere eine aufwendige Grundinstandsetzung infolge Korrosionsschäden – während der Lebensdauer des Fahrzeuges von mindestens 12 Jahre nicht erforderlich werden. Antriebs- und Fahrwerksaggregate (z.B. Getriebe, Achsen, Lenkung) dürfen während der Fahrzeuglebensdauer 600.000 km oder 6 Jahre nicht zum Austausch anfallen.
4. Zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Sach- und Rechtsmangel schriftlich an und ist dieser Mangel von dem Auftragnehmer zu vertreten, so ist der Ablauf der in Nr. 2 vereinbarten Verjährungsfristen mit Eingang der schriftlichen Mängelanzeige bei dem Auftragnehmer gehemmt. Die Hemmung endet mit dem Datum des von dem Auftragnehmer nach Nr. 6 anzubringenden Vermerks.
5. Zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Sachmangel an, so hat der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels spätestens 2 Werktage (Montag bis Freitag) nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige zu beginnen.
6. Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen eines von ihr zu vertretenden Sachmangels verpflichtet, diesen nach Wahl des Auftragnehmers durch Reparatur oder durch Austausch gegen eine mindestens gleichwertige mangelfreie Komponente zu beseitigen.
7. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels schriftlich anzuzeigen und die entsprechende Komponente mit einem dauerhaften Vermerk über den Zeitpunkt der Mangelbeseitigung zu versehen. Mit dem Datum des Vermerks beginnt eine einmalige 12-monatige Gewährleistungsfrist. Ist die Laufzeit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist länger, gilt diese.
8. Der Auftragnehmer hat sämtliche im Zusammenhang mit der Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels entstehenden Kosten zu tragen, wozu insbesondere auch die Kosten für eines evtl. Abschleppens eines Fahrzeuges zu der Werkstatt im Falle eines Ausfalls gehört, sofern das Fahrzeug selbsttätig nicht mehr fahren kann.
9. Wird dem Auftragnehmer ein Mangel angezeigt, so hat er unverzüglich in der Regel von 2 Wochen mitzuteilen, wie und in welchem Zeitraum der Mangel behoben wird. Hat der Auftragnehmer den

Mangel nicht innerhalb der von ihm genannten Frist beseitigt, so hat der Auftraggeber das Recht, nach Ablauf einer den Auftragnehmer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist

- den Mangel selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, oder
- den Preis für das mit dem Mangel behaftete Fahrzeug zu mindern oder
- den (Teil-)Rücktritt von diesem Vertrag zu erklären und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz statt der Leistung von dem Auftragnehmer verlangen, oder
- die Abtretung etwaiger Mängelrechte zu verlangen, die der Auftragnehmer wegen des Mangels gegenüber Dritten (z. B. dem Hersteller) zustehen.

§ 5

Preise/Fälligkeit

Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs fällig.

§ 6

Verzug, Vertragsstrafe, Rücktritt

1. Der Auftragnehmer hat die 5 Fahrzeuge spätestens bis Mitte Dezember 2017 zu liefern.
2. Der Auftragnehmer hat im Fall einer verspäteten Lieferung an den Auftraggeber ab dem 01.2.2018 für jeden angefangenen Tag der Überschreitung des Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro/pro Werktag und Fahrzeug zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt in der Höhe begrenzt auf 5 % des Gesamt-Auftragswerts.

§ 7

Auslieferung, Abnahme

1. Auslieferung und Abnahme des Fahrzeugs erfolgt am Ort des Auftragnehmers nach erfolgtem Aufbau.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, während der Fahrzeugfertigung im Rahmen der Bauaufsicht die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und Zwischen- sowie Endabnahmen – auch an Einzelteilen und –Geräten – vorzunehmen.
3. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Eine stillschweigende Abnahme oder die Fiktion der Abnahme durch die Ingebrauchnahme des jeweiligen Fahrzeugs ist ausgeschlossen.
4. Die Abnahme erfolgt im Beisein beider Parteien. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
5. Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme berechtigt, so trägt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere die Kosten einer weiteren Abnahme. Hierbei werden dem Auftraggeber entstehenden Personalkosten auf Basis der am Tage der jeweiligen Abnahme aktuellen Verrechnungssätze des Auftraggebers ermittelt.
6. Mit Abnahme der Fahrzeuge geht die Gefahr der Fahrzeuge endgültig auf den Auftraggeber über.

§ 8 Schulung

Bei erstmaliger Inbetriebnahme hat eine ausführliche Typenschulung des Fahrpersonals in die Bedienung, Wartung, Reinigung und Pflege des Fahrzeuges zu erfolgen. Im Kaufpreis enthalten ist eine zweitägige Einweisung des Bedienpersonals im Werk in die Bedienung, Wartung, Reinigung und Pflege, incl. Einweisung des Bedienpersonals in die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Es hat ein Schulungstermin vor Abnahme des ersten Fahrzeugs zu erfolgen. Den konkreten Termin werden die Vertragsparteien einvernehmlich abstimmen.

§ 9 Ersatzteilbeschaffung und Kundendienst

1. Die Ersatzteilversorgung im Raum Wilhelmshaven wird durch den Auftragnehmer für mindestens 12 Jahre gewährleistet. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht hat er auf eigene Kosten für Ersatz (auch Fahrzeuersatzgestellung) zu sorgen.
2. Die Versorgung mit lagerhaltigen Ersatzteilen wird vom Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden, im Rahmen einer Zielverfügbarkeit von mindestens 96% zugesichert. Von dieser Regelung ausgenommen sind Sonn- und Feiertage, Nichteinhaltung in Folge höherer Gewalt sowie Bestellung außerhalb der betrieblichen Öffnungszeiten des Auftragnehmers.
3. Monteurstunden sind ausschließlich ab Standort Wilhelmshaven zu verrechnen.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt. Er haftet für einen von ihr zu vertretenden Sach- und Vermögensschäden bis zum Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensereignis. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung.

§ 11 Garantien, Zusicherungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in diesem Vertrag einschließlich Leistungsverzeichnis genannten Garantien, Beschaffenheitsmerkmale, Zusicherung, Spezifikation und definierten Eigenschaften keine Verkäufgarantien im Sinne der §§ 443, 444 und 639 BGB sind, sondern der Auftragnehmer diese Zusicherungen in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB erklärt. Die Vertragsparteien sind darin einig, dass dieser Vertrag die Rechtsfolgen der Verletzung von Garantien und Zusicherung etc. abschließend regelt und dem Auftraggeber wegen der Verletzung dieser Garantien über die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche, mit den hier geregelten Rechtsfolgen, hinaus keine Ansprüche wegen der Verletzung eine Garantie und/oder Zusicherung zustehen.

§ 13
Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die nicht unbillig verweigert wird.

§ 14
Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wilhelmshaven. Es gilt deutsches Recht.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16
Abschließende Bestimmung

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen und die Aufhebung der Schriftformklausel.

....., den

.....
Auftragnehmer

Wilhelmshaven, den

.....
Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH (Auftraggeber)